

# SAV Aktuelle Fax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 38/2015

27.11.2015

### **Retaxationen der DAK Gesundheit wegen nicht ausreichender Begründung der pharmazeutischen Bedenken**

Bekanntermaßen retaxiert die DAK-Gesundheit Verordnungen, bei denen pharmazeutische Bedenken gegen die Abgabe des Rabattarzneimittels zwar mittels Sonder-PZN samt entsprechendem Faktor, aber ohne zusätzlichen handschriftlichen Vermerk des Grundes der pharmazeutischen Bedenken dokumentiert wurde, siehe Rundschreiben vom 29.09.2015, Ziff. 6. **Die DAK hatte jedoch auch Verordnungen mit dem handschriftlichen Vermerk „pharmazeutische Bedenken“ (allerdings ohne Angabe einer stichwortartigen Begründung der pharmazeutischen Bedenken) als unzureichend begründet retaxiert.**

Der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) teilte uns nunmehr mit, dass die DAK-Gesundheit die Nichtbedienung ihrer Rabattverträge akzeptiere, wenn zumindest der handschriftliche Vermerk „pharmazeutische Bedenken“ auf der Verordnung seitens der Apotheke niedergelegt wurde. Wurde demgegenüber außer der Sonder-PZN für „pharmazeutische Bedenken“ kein handschriftlicher Vermerk aufgetragen, werden die ausgesprochenen Retaxationen nicht zurück genommen!

Bei Verordnungen, die in der Vergangenheit trotz Aufdruck der Sonder-PZN und des handschriftlichen Vermerks „pharmazeutische Bedenken“ beanstandet wurden, erfolge eine Rücknahme der Retaxation durch die DAK-Gesundheit. Die Rücknahme erfolge unabhängig davon, ob ein Einspruch gegen die Retaxation eingelegt wurde oder nicht.

Damit diese Retaxationen zurückgenommen werden, benötigt die DAK-Gesundheit allerdings eine Liste über die betroffenen Apotheken und Verordnungen (Apotheken-IK und PIC-Nummer).

Wir bitten Sie aus diesem Grunde, sich Ihre Retaxationen der DAK-Gesundheit mit dem Retaxgrund: „Keine Ersetzung durch rabattbegünstigtes Arzneimittel nach § 129 Abs. 1 Satz 3 SGB V, § 4 Abs. 2 Rahmenvertrag/Angabe „pharmazeutische Bedenken“ keine ausreichende Begründung gemäß Rahmenvertrag § 4 Abs. 3...“ nochmals genau anzusehen.

Sollten unter den Beanstandungen Verordnungen sein, bei denen Ihre pharmazeutischen Bedenken mit Sonder-PZN und zusätzlich mit dem handschriftlichen Vermerk „pharmazeutische Bedenken“ bzw. in anderer nachvollziehbarer Weise dokumentiert worden sein, dann schicken Sie uns die entsprechenden Verordnungen per Fax bis zum 30. November 2015, 8.00 Uhr, an die Fax-Nummer: 0681/58 40 620. Das enge Zeitfenster resultiert daraus, dass der DAV diese Liste bis zum 1. Dezember 2015 benötigt. Sollte Ihnen das nicht möglich sein, so empfehlen wir Ihnen selbst Einspruch bei der DAK unter Beifügung dieses Fax-Infos einzulegen.

#### Bitte beachten Sie:

Bitte schicken Sie uns auch entsprechende Retaxationen, bei denen bereits ein Einspruch eingelegt wurde, dieser in der Vergangenheit aber von der DAK-Gesundheit abgelehnt wurde. Sollte der Einspruch anerkannt worden sein, ist eine Übermittlung der beanstandeten Verordnung nicht notwendig. Bitte beachten Sie zudem, dass nicht die gesamte Retaxation, sondern ausschließlich beanstandete Verordnungen geschickt werden sollen, bei denen neben der Sonder-PZN auch ein zusätzlicher handschriftlicher Vermerk zur Dokumentation der pharmazeutischen Bedenken gesetzt wurde.

**Hinweis:** Um Retaxationen aller Krankenkassen zu vermeiden, achten Sie bei pharmazeutischen Bedenken bitte darauf, eine Begründung auf der Verordnung stichwortartig zu vermerken und das Sonderkennzeichen „02567024“ sowie den Faktor „6“ für die Nichtabgabe eines Rabattarzneimittels aufgrund pharmazeutischer Bedenken aufzudrucken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer